

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

18. März 2014

19. März 2014

252

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zillis-Reischen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. November 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 11 und 23A)
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Nislas)
- Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision (Nislas)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Zillis-Reischen einen Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom November 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) samt Anhängen ein.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 16. August 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. November 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 15. Dezember 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2014 ersuchte die Gemeinde Zillis-Reischen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Zillis-Reischen bildet im Wesentlichen die Umzonung der rund 5703 m² grossen Parzelle Nr. 75 von der Zone für öffentliche Anlagen in die Gewerbezone Nislas, samt Pflicht zur Gestaltungsberatung. Zudem wurden die baugesetzlichen Grundlagen für die Gewerbezone Nislas geschaffen und die Erschliessung geregelt. Für die Gewerbezone Nislas wurde eine breit angelegte Standortevaluation durchgeführt und mit Bericht vom 18. Juli 2011 (Stauffer & Studach AG, Chur) abgeschlossen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan regioViamala (RRIP Viamala) übereinstimmt.

Es kann gestützt auf die umfassenden Ausführungen im PMB festgehalten werden, dass sich die Revisionsvorlage als richtplankonform erweist.

D.

Teilrevision Baugesetz

Die am 12. November 2013 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 11 und 23A) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Nislas)

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Nislas) vom 12. November 2013 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision (Nislas)

Neuer Anschluss an die Kantonsstrasse

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass das Tiefbauamt Graubünden eine Bewilligung für den Anschluss der neuen Erschliessungsstrasse an die Kantonsstrasse in Aussicht stellt, sofern eine minimale Sichtweite von 70 m gewährleistet werden kann.

Der Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision (Nislas) vom 12. November 2013 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

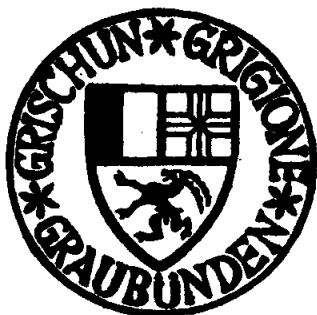
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 12. November 2013 beschlossene **Tellrevision des Baugesetzes** (Art. 11 und 23A) wird genehmigt.
2. Die **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2000 Teilrevision (Nislas)** vom 12. November 2013 wird genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2000 Teilrevision (Nislas)** vom 12. November 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Das Tiefbauamt Graubünden kann eine Bewilligung für den Anschluss der Gewerbezone an die Kantonsstrasse in Aussicht stellen, sofern eine minimale Sichtweite von 70 m gewährleistet werden kann.

- 8. Mitteilung an:**

-
- | Response | Percentage |
|---|------------|
| Yes, the U.S. should take action to address climate change | 95% |
| No, the U.S. should not take action to address climate change | 5% |



Der Präsident:

M. Carjens

Der Kanzleidirektor:

Karen

Dr. C. Riesen